

Reglement für ausserschulische Benutzer von Räumlichkeiten der Primarschulanlage Pünt, Ossingen

<i>Zweck</i>	Art. 1	Das Schulareal mit den Räumlichkeiten ist Eigentum der Primarschulgemeinde Ossingen. Sie dienen in erster Linie dem Schulbetrieb, können aber an weitere Veranstalter (Vereine oder Gruppen mit vereinsähnlichem Charakter, Kurse) für unterschiedliche Zwecke vermietet werden. Bei Terminkollisionen werden Ossinger-Einwohner bevorzugt.
<i>Bewilligungsverfahren</i>	Art. 2	Gesuche zur Benutzung einzelner Räumlichkeiten sind schriftlich mit Datum und Zeitangaben (Einrichtungsbeginn, Veranstaltungsbeginn und -ende etc.) der Primarschule via Formular auf der Homepage www.ps-ossingen.ch einzureichen. Benutzungsgesuche, die den Schulbetrieb tangieren, werden nur in begründeten Ausnahmefällen bewilligt. An den Wochenenden und während der Schulferien bleibt die Schule grundsätzlich geschlossen, kann aber ausserordentlich zur Benutzung bewilligt werden. Der Entscheid wird durch die Primarschule mitgeteilt. Das Betreten von anderen Gebäudeteilen ist nicht gestattet.
<i>Vorbehalte nach der Bewilligung</i>	Art. 3	Kann eine Räumlichkeit aus Sicherheitsgründen oder feuerpolizeilichen Vorbehalten nicht benutzt werden, werden die Veranstalter durch die Primarschulverwaltung oder den Hauswart baldmöglichst orientiert. Beantragte oder bewilligte Benutzungstermine, die vom Veranstalter ausgesetzt oder verschoben werden, müssen der Primarschulverwaltung bzw. dem Hauswart unverzüglich mitgeteilt werden. Nicht wahrgenommene, bewilligte Veranstaltungen können durch die Primarschulbehörde in Rechnung gestellt werden.
<i>Anordnungen Hauswart und Behörde</i>	Art. 4	Den Anordnungen der Primarschulbehörde und des Hauswartes ist Folge zu leisten. Bei sportlichen Grossanlässen ist der Veranstalter verpflichtet, ein Infoblatt an die Vermieter und gegebenenfalls an weitere involvierte Institutionen (Polizei, Sanität, Anwohner) abzugeben. Bei Verstössen gegen das Benutzungsreglement behält sich die Primarschulbehörde das Recht vor, fehlbare Benutzer bzw. Veranstalter die weitere Benutzung der Räumlichkeiten zu entziehen und für entstandene Umtriebe eine Entschädigung zu verrechnen.
<i>Sauberkeit</i>	Art. 5	In allen benutzten Räumlichkeiten, insbesondere den Toiletten ist auf Sauberkeit und Ordnung zu achten. Das Rauchen ist auf dem ganzen Schulgelände wie auch in den Innenräumen untersagt. Essen und Trinken sind in der Turnhalle nicht gestattet. Im Gangbereich vor der Turnhalle ist eine kleine Zwischenverpflegung gestattet. Die Abfallentsorgung ist durch den Veranstalter bzw. Benutzer zu organisieren und zu bezahlen.
<i>Übergabe, Zutritt und Rückgabe</i>	Art. 6	Je nach Umfang und Grösse des bewilligten Anlasses, können die Räumlichkeiten bei Beginn der Einrichtungsarbeiten bzw. vor der Veranstaltung durch den Hauswart oder seines Stellvertreters mit Protokoll dem Veranstalter übergeben werden. Schlüssel für den Zutritt sind vorzeitig bei der Primarschulverwaltung oder beim Hauswart zu beziehen. Wenn erforderlich, kann das Öffnen und Schliessen der Turnhalle durch den Hauswart vorgenommen werden. Nach Abschluss der Veranstaltung sind die benutzten Einrichtungen und Räumlichkeiten besenrein im Beisein des Hauswartes oder seines Stellvertreters der Primarschulbehörde zurückzugeben.

<i>Sorgfalts- pflicht zu Mobiliar und Geräten</i>	Art. 7	Die Benutzer sind verpflichtet, die Einrichtungen und benutzten Geräte wie die Audio-Anlage sorgfältig zu behandeln, nach Gebrauch zurückzustellen und vollständig zurückzugeben. Nicht rollbare Gerätschaften sind beim Transport zu tragen.
<i>Rauchen, Alkohol, Feuerpolizei</i>	Art. 8	Das Rauchen ist in sämtlichen Räumen und auf dem Schulareal untersagt. Der Benutzer hat selbst für allfällig nötige Bewilligungen (z.Bsp. Ausschank von Alkohol mit Erwerbsabsichten) zu sorgen. Diese Bewilligungen müssen vorab schriftlich der Primarschule ausgehändigt werden. Feuerpolizeiliche Vorschriften müssen eingehalten werden. Mitgebrachte Dekorationen müssen aus schwer entflammbarem Material sein.
<i>Schäden</i>	Art. 9	Allfällige Beschädigungen an Einrichtungen und am Gebäude sowie Materialverluste sind dem Hauswart unaufgefordert und unverzüglich zu melden, bzw. werden im Rückgabeprotokoll festgehalten. Instandstellungskosten für Schäden oder Verluste an Gebäude und Einrichtungen werden dem Veranstalter durch die Primarschulbehörde in Rechnung gestellt.
<i>Sicherheit und Haftung</i>	Art. 10	Die Veranstalter und Benutzer sind während des Anlasses für die entsprechenden Vorkehrungen zur Sicherheit besorgt. Die Primarschulbehörde lehnt jede Haftung für Unfälle ab, welche durch unsachgemässe Benutzung entstehen. Die entsprechenden Versicherungen sind Sache der Organisatoren und Veranstalter. Den feuerpolizeilichen Vorschriften sind Rechnung zu tragen.
<i>Schuhe</i>	Art. 11	Das Betreten der Turnhalle ist nur mit sauberen, nicht markierenden Turnschuhen gestattet.
<i>Dusche und Garderoben</i>	Art. 12	Die Dusch- und Garderobeneinrichtungen dürfen nicht für andere Zwecke benutzt bzw. eingerichtet werden.
<i>Benützung- tarif TH</i>	Art. 13	Benutzungstarife: Siehe separate Tarifordnung als ergänzender Bestandteil dieses Reglements.
<i>Verantwort- lichkeit Veranstalter</i>	Art. 14	Die Benutzer werden vom Inhalt dieses Reglements schriftlich in Kenntnis gesetzt über die Homepage bei der Reservationsanfrage. Sie sind gegenüber der Primarschulbehörde für dessen Einhaltung verantwortlich.

Dieses Reglement wurde durch die Schulpflege am 16.02.2026 abgenommen und tritt ab 17.02.2026 in Kraft. Es ersetzt alle Vorherigen.